



Musterlösung
Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht / Strafverfahrensrecht
(Wiederholungsprüfung)
10. Januar 2024

Total Punkte: 50

Gesamteindruckspunkte (Total 3 Punkte)

- **Form** (Struktur: Überschriften, Zwischenergebnisse, Fazit, vollständiger Prüfungsaufbau): **1**
- **Inhalt** (Widerspruchsfreiheit, Logik, kohärente Argumentation): **1**
- **Sprache** (Rechtschreibung und Grammatik, juristische Sprache): **1**

Aufgabe 1: Prüfen Sie die Strafbarkeit von Max. Allfällige Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.

(Total 23.5 Punkte)

1. Üble Nachrede durch «Liken» des Beitrags (9 Punkte)

Max könnte sich der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Beitrag von Lars „geliked“ hat.

Objektiver Tatbestand:

Die üble Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB ist die Behauptung (Ziff. 1) oder Weiterverbreitung (Ziff. 2) ehrwürdiger Tatsachen gegenüber Dritten.

Tatsachenbehauptung/gemischte Werturteile:

Ehrverletzende Äusserungen im Sinne einer üblen Nachrede können nur Tatsachenbehauptungen oder gemischte Werturteile über den Verletzten sein, welche gegenüber einem Dritten gemacht wurden.

Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder der Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden. *Gemischte Werturteile* sind Wertungen mit erkennbarem Bezug zu Tatsachen. Es geht um Meinungsäusserungen mit tatsächlichem Inhalt. Gemischte Werturteile werden in Bezug auf die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen wie Tatsachenbehauptungen behandelt. Massgeblich ist stets der Sinn einer Äusserung, den ihr ein unbefangener Hörer oder Leser nach den Umständen beilegen musste.

Vorab ist somit festzustellen, ob es sich bei der inkriminierten Äusserung um eine reine Tatsachenbehauptung oder aber um ein (gemischtes) Werturteil handelt. Vorliegend geht es um die Äusserung, dass Unternehmer Philip ein Krimineller sei und täglich manipulierte Autos verkaufe, welche die maximal zulässigen CO₂ Emissionen übersteigen würden. Die Frage, ob Philip täglich manipulierte Autos verkauft, ist ein Ereignis der Gegenwart resp. der Vergangenheit und ist einem Beweis zugänglich. Die Äusserung, dass Philip ein „Krimineller“ ist, ergibt sich im Kontext der Aussage gerade aus dem Verkauf der vermeintlich manipulierten Autos, womit auch dieser Begriff als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren ist.

Ehrenrührigkeit:

Es ist sodann zu prüfen, ob die behauptete Tatsache ehrenrührig ist. Der strafrechtliche Ehrbegriff umfasst bloss die sittliche Ehre, also den Ruf ein ehrbarer Mensch zu sein. Es wird hierbei zwischen dem faktischen und normativen Ehrbegriff unterschieden. Beim faktischen Ehrbegriff geht es um den Ruf und die Wertschätzung einer Person als ehrbarer Mensch bei Dritten. Der normative Ehrbegriff stützt sich auf den Achtungsanspruch auf Geltung, den jeder Mensch gegenüber seinen Mitmenschen hat. Es ist dabei auf einen objektiven Massstab abzustellen. Nicht strafbar sind Aussagen über Eigenschaften, welche die Stellung einer Person in der Gesellschaft oder die soziale Bedeutung einer Person betreffen.

Die vorliegend zu beurteilende Äusserung betrifft zwar die Geschäftstätigkeit von Philip, bezieht sich dabei aber auch auf die Integrität von Philip in seiner Person und damit den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein. Der Vorwurf, illegal tätig zu sein und gegen das Gesetz zu verstossen, ist deshalb als ehrenrührig zu qualifizieren.

Tathandlung: beschuldigen oder verdächtigen (Ziff. 1 Abs. 1) / weiterverbreiten (Ziff. 1 Abs. 2):

Die Tathandlung kann im beschuldigen oder verdächtigen (Ziff. 1 Abs. 1) oder im weiterverbreiten (Ziff. 1 Abs. 2) bestehen.

Das Bundesgericht entschied, dass trotz der Bezeichnung «Gefällt mir» und des im Facebook damit verknüpften Symbols (Daumen hoch) die Bedeutung des «Likens» diffus bleibe. Gemäss Bundesgericht könne es sich dabei um eine inhaltliche Gefallensäusserung, aber auch um einen schlichten Beifall zur entsprechenden Formulierung oder zur Beziehung zur Autorschaft handeln. Weiter erwog das Bundesgericht, dass einzelne Beiträge nicht selten zu einem (ir)rationalen Herdenverhalten des sozialen Netzkollektivs führen würden. Das blosses «Liken» sei deshalb nicht unter Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu subsumieren.

Es ist deshalb in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob es sich beim «Liken» um einen Verstoß gegen Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB handelt. Entscheidend ist gemäss Bundesgericht hier, ob das «Liken» zur besseren Sichtbarkeit und damit zur Verbreitung des markierten Beitrags im sozialen Netzwerk führen könne. Es hat also eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen.

Vorliegend führte das „Liken“ zu einer vermehrten Anzeige des Beitrags in den News Feeds der weiteren Gruppenmitglieder. Damit wird der Beitrag nicht weiterverbreitet, denn durch das Liken erreicht der Beitrag keine neuen Personen im Vergleich zum Ursprungsbeitrag bzw. der Ursprungsbeitrag bleibt unverändert. Was sich ändert, ist lediglich, dass der Beitrag weiter an etwas prominenterer Stelle erscheint. Es liegt daher keine Weiterverbreitung vor.

Alternative Argumentation: Durch das Liken erreicht der Beitrag zwar keinen neuen Personenkreis, aber durch seine bessere Stellung wird die Sichtbarkeit des Beitrags vergrössert, worin ebenfalls eine Weiterverbreitung gesehen werden kann. Dann Verneinung bei der Kenntnisnahme durch einen Dritten, da durch das Liken nach wie vor keine zusätzlichen Personen effektiv angesprochen werden.



Zwischenergebnis:

Max hat sich durch das «Liken» des Beitrags von Lars nicht nach Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

2. Üble Nachrede durch Teilen des Beitrags (5 Punkte)

Max könnte sich der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Beitrag von Lars geteilt hat.

Objektiver Tatbestand:

Vgl. oben

Tathandlung:

Vorliegend teilt Max den Kommentar von Lars kommentarlos. Dies bedeutet, dass er sich die fremde Äusserung nicht zwingend zu seiner eigenen macht, womit die Tatbestandsvariante des Beschuldigers oder Verdächtigen wie beim «Liken» nicht in Betracht kommt. Zu prüfen ist deshalb auch hier, ob ein Weiterverbreiten im Sinne von Ziff. 1 Abs. 2 in Frage kommt. Dies richtet sich wiederum nach den gleichen Voraussetzungen wie beim «Liken». Entscheidend ist folglich, ob das Teilen zur besseren Sichtbarkeit führt. Vorliegend hat Max den Kommentar mit weiteren Freunden geteilt, die nicht in der geschlossenen Facebookgruppe von «Pro Terra» sind. Die Sichtbarkeit des Beitrags von Lars wurde damit vergrössert.

Vollendet: Kenntnisnahme eines Dritten

Vollendet ist die Tat, wenn eine weitere Person die Äusserung aufgrund der Handlung des «Likens» zur Kenntnis genommen hat. Da es sich bei den Ehrverletzungsdelikten um abstrakte Gefährdungsdelikte handelt, ist demgegenüber nicht vorausgesetzt, dass der Ruf oder das Ehrgefühl tatsächlich verletzt werden.

Dem Sachverhalt ist zudem zu entnehmen, dass die Freunde von Max den Beitrag gesehen haben, womit die Tat vollendet wurde. Irrelevant ist, dass die Freunde sich keine weiteren Gedanken zu den Machenschaften von Philip machen, da es sich bei der üblen Nachrede – wie ausgeführt – um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt.

Subjektiver Tatbestand:

Die Tat muss mit Vorsatz gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begangen werden. Er muss sich der Ehrenrührigkeit der Behauptung bewusst sein und diese mindestens eventualvorsätzlich einem Dritten gegenüber äussern resp. diese eventualvorsätzlich weiterverbreiten.

Die Ehrverletzung war vorliegend zwar nicht das primäre Handlungsziel von Max, dennoch muss er mindestens erkannt haben, dass die Aussage, jemand sei kriminell, da er Autos manipuliere, den Ruf ein ehrbarer Mensch zu sein, beeinträchtigen kann. Dies hat er in Kauf genommen. Auch hat das Teilen eines Beitrags gerade zum Ziel zu einer grösseren Sichtbarkeit zu führen. Es liegt mind. Eventualvorsatz vor.



Rechtswidrigkeit / Schuld / Strafbefreiung (9.5 Punkte)

Rechtswidrigkeit:

Max könnte durch den Wahrheitsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB gerechtfertigt gehandelt haben. Der Wahrheitsbeweis ist bezüglich eines behaupteten Delikts oder eines diesbezüglich geäußerten Verdachts grundsätzlich nur durch die entsprechende Verurteilung zu erbringen, es sei denn, gegen den Beschuldigten oder Verdächtigten könne ein Strafverfahren nicht oder nicht mehr durchgeführt werden.

Vorliegend wurde Philip nicht verurteilt und überdies ergibt sich aus dem Sachverhalt auch, dass der Kommentar nicht zutrifft, da Philip keine manipulierten Autos verkauft. Der Wahrheitsbeweis scheitert deshalb.

Schuld:

Sodann ist der Gutgläubensbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB zu prüfen. Ist er erbracht, liegt ein Schuldausschlussgrund vor. Der Täter muss hierzu nachweisen, dass er ernsthafte Gründe hatte, die Behauptung in guten Treuen für wahr zu halten.

Anhaltspunkte für eine besondere Vertrauenswürdigkeit von Lars sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Max irgendwelche Abklärungen hinsichtlich der Richtigkeit des Kommentars gemacht hat, weshalb ihm der Gutgläubensbeweis vorliegend nicht gelingt.

Beschränkung der Strafbarkeit durch das Medienprivileg (Art. 28 StGB):

Art. 28 StGB sieht eine Beschränkung der Strafbarkeit vor. Wenn die strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wird und sich in dieser erschöpft, ist grundsätzlich nur der Autor allein strafbar. Diese Norm dient dazu, den kaum überblickbaren Kreis der am medialen Produktions- und Vertriebsprozess Beteiligten einzugrenzen und so eine weitgehende Lähmung der freien Kommunikation zu verhindern. Art. 28 StGB modifiziert die allgemeinen Grundsätze strafrechtlicher Teilnahme.

Zunächst setzt Art. 28 StGB voraus, dass die strafbare Handlung in einem *Medium* begangen wird. Die Lehre geht von einem weiten Medienbegriff aus. Erfasst sein sollen nicht nur sämtliche Kommunikationsträger (Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernsehen usw.) sondern auch Kommunikationsmittel (Video, Teletext, Videotext, E-Mail, Internet usw.). Dies wird teilweise kritisiert und vorgebracht, dass Individualkommunikation (direkte Kommunikation) nicht umfasst werden soll. Gemäss Bundesgericht führt die Weite des Medienbegriffs nicht dazu, Social Media gemeinhin als «Medium» zu qualifizieren. Die konkrete Anwendbarkeit von Art. 28 StGB ergibt sich im Einzelfall aus dem Erfordernis, dass das Medienerzeugnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Inhalt gilt als veröffentlicht, wenn er auch bloss einem begrenzten Kreis verbreitet wird, vorausgesetzt, dass er nicht nur an bestimmte Personen, sondern innerhalb des Kreises an irgendwen, der sich für den Inhalt interessiert, abgegeben wird. An die Öffentlichkeit richten sich grundsätzlich auch Beiträge auf Social Media-Plattformen, soweit sie nicht durch persönliche Einstellungen nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind.



Gemäss Bundesgericht handelt es sich bei Facebook um einen sozialen Netzwerkdienst, der darauf ausgerichtet ist, eine schnelle und weitreichende Kommunikation zu ermöglichen. Der ursprüngliche Beitrag von Lars war an rund 1'000 Personen gerichtet, damit wurde einem breiten Personenkreis die Möglichkeit der Kenntnisnahme eröffnet. Durch das Teilen mit seinen Freunden hat Max den Beitrag weiteren Personen zugänglich gemacht. Im Rahmen von Art. 28 StGB ist dabei irrelevant, ob der Beitrag tatsächlich zur Kenntnis genommen wurde. Der Anwendungsbereich von Art. 28 StGB ist damit eröffnet.

Die Handlung bedingt gemäss Art. 28 StGB zusätzlich, dass sich die strafbare Handlung in der Veröffentlichung erschöpft. Art. 28 StGB privilegiert dabei alle innerhalb der für das Medium typischen Herstellungs- und Verbreitungskette notwendigerweise tätigen Personen. Es muss folglich geprüft werden, ob Max Teil der medientypischen Herstellungs- und Verbreitungskette ist. Es ist nach wie vor unklar, ob, wer auf Facebook einen fremden, bereits veröffentlichten ehrverletzenden Beitrag «liked» oder teilt, als Bestandteil der für Facebook typischen Verbreitungskette gilt.

Wird angenommen, dass teilen und liken Bestandteil der für Facebook typischen Verbreitungskette ist, dann greift das Medienprivileg und nur der Autor ist strafbar. Wird angenommen, dass teilen und liken nicht Bestandteil der für Facebook typischen Verbreitungskette ist, dann greift das Medienprivileg nicht und das Liken oder Teilen ist als eigenständige Veröffentlichung zu sehen.

Ergebnis:

Max hat sich durch das «Teilen» des Beitrags von Lars nach Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Anmerkungen: Art. 174 StGB ist vorliegend nicht zu prüfen, da es Max, was schon bei der Prüfung des subjektiven Tatbestands von Art. 173 StGB ersichtlich wurde, am nötigen Wissen um die Unwahrheit des Posts fehlt.

Art. 177 StGB fällt ebenfalls ausser Betracht, da die Äusserung Tatsachenbehauptungen bzw. zumindest gemischte Werturteile betrifft, die Dritten gegenüber geäussert wurden.



Aufgabe 2: Prüfen Sie die Haftgründe. Suchen Sie Argumente, die für die Untersuchungshaft von Max sprechen.

(Total 9 Punkte)

Anmerkungen: Gemäss Aufgabenstellung ist das Vorliegen von Haftgründen zu prüfen bzw. zugunsten von Haft zu begründen. Die Prüfung beschränkt sich damit auf Art. 221 StPO. Es war insbesondere nicht zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für Zwangsmassnahmen vorliegen.

Im Folgenden wird versucht, entsprechend der Aufgabenstellung aus dem Sachverhalt einen Haftgrund herzuleiten. Bei umgekehrter Aufgabenstellung liessen sich ebenso gute Gründe gegen eine Untersuchungshaft finden. Beim Studium der Musterlösung zur Prüfungsvorbereitung ist dies zu beachten.

(Ohne Punkte:

Nach Art. 221 StPO ist Untersuchungshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt ist und ein Haftgrund ernsthaft zu befürchten ist.

Bei der angeklagten Straftat handelt es sich um ein Vergehen (Art. 173 Ziff. 1 i.V.m. Art. 10 StGB). Da Max auf Facebook mutmasslich unter seinem eigenen Namen aktiv ist, ist der Verdacht auch dringend.)

Die Haftgründe sind in Art. 221 Abs. 1 lit. a-c und Abs. 2 StPO geregelt:

Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO, Fluchtgefahr:

Nach dem Bundesgericht muss für die Annahme von Fluchtgefahr eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die beschuldigte Person sich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung durch Flucht entziehen würde, wenn sie auf freiem Fuss wäre. Die Schwere der drohenden Strafen kann ein Hinweis sein, reicht aber allein nicht aus, um Haft zu rechtfertigen. Stattdessen müssen die spezifischen Umstände des Falls berücksichtigt werden, einschliesslich familiärer und sozialer Bindungen, beruflicher Situation und Schulden. Auch persönliche Merkmale wie auffällige Reisegewohnheiten oder kriminelle Neigungen können eine Rolle spielen. Selbst die Möglichkeit einer Auslieferung an die Schweiz hindert die Annahme von Fluchtgefahr nicht. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob nicht Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (BSK StPO-Forster, Art. 221 StPO N 5).

Max ist österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Zürich. Zwar reicht allein die ausländische Staatsbürgerschaft nicht aus, um Fluchtgefahr anzunehmen. Es ist jedoch nicht klar, wie verbunden Max mit Zürich bzw. der Schweiz ist, d.h., ob er sich lediglich kurz (z.B. für ein Auslandssemester) in der Schweiz befindet, oder ob er hier arbeitet, Familie hat etc. Je nach Stärke seiner Bindungen zu Österreich (oder einem anderen Land) und zur Schweiz könnte eine Fluchtgefahr bejaht werden. Allerdings dürften hier auch Ersatzmassnahmen (insbesondere Ausweis- und Schriftensperre; Art. 237 Abs. 2 lit. b StPO) ausreichend sein.

Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO, Kollusionsgefahr:

Der Haftgrund der Kollusionsgefahr ist gegeben, wenn es ernsthafte Bedenken gibt, dass die beschuldigte Person versuchen könnte, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen oder Beweismittel zu manipulieren, um die Wahrheitsfindung zu behindern. Die rein theoretische Möglichkeit der Kollusion reicht jedoch nicht aus. Es müssen konkrete Anzeichen vorliegen (BSK StPO-Forster, Art. 221 StPO N 6).

Max könnte versucht sein, das Hauptbeweismittel, seine Facebook-Aktivität, in der Weise zu verändern oder zu verstecken, dass es für die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr ersichtlich



ist. Die Staatsanwaltschaft müsste dann Smartphone und/oder Computer von Max beschlagnahmen und durchsuchen, was weitere Zwangsmassnahmen bedingt. Sofern Max seine Facebook-Aktivität erfolgreich abändern oder verstecken kann, ist es aber selbst bei einer Durchsuchung der Geräte von Max wahrscheinlich, dass die Strafverfolgungsbehörden die Aktivitäten nicht mehr einsehen können, sofern Max sich nicht kooperativ zeigt, wovon hier nicht ausgegangen werden kann. Die Strafverfolgungsbehörden wären dann an Facebook verwiesen. Dies ist mit überaus hohen Hürden und einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit auf Erfolg verbunden. Da es sich bei der Facebook-Aktivität von Max um das Hauptbeweismittel handelt und Max alle Hebel in der Hand hat, diese Beweise mit Leichtigkeit zu verändern oder zu vertuschen, liegt Kollusionsgefahr vor. Dies zumindest solange, bis die Beweise durch die Strafverfolgungsbehörden in einer vor Gericht verwertbaren Weise gesichert wurden.

Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO, Wiederholungsgefahr:

Vorausgesetzt ist eine Ersttat, bei der es sich um ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen handelt. Hieran fehlt es vorliegend, weshalb sich aus diesem Haftgrund nichts herleiten lässt. Dasselbe gilt für den Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr nach Art. 221 Abs. 1bis StPO.

Art. 221 Abs. 2 StPO, Ausführungsgefahr:

Auch eine Ausführungsgefahr scheidet aus, da keine ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrnehmen.

Somit müsste die Staatsanwaltschaft versuchen, sich auf Kollusionsgefahr oder alternativ, je nach den konkreten Umständen von Max, auf Fluchtgefahr zu berufen, wobei sich bei der Fluchtgefahr Ersatzmassnahmen aufdrängen würden.



Aufgabe 3: Erklären Sie Max seine Optionen hinsichtlich der Verteidigung im Verfahren.

(Total 7.5 Punkte)

Die beschuldigte Person ist berechtigt, in jedem Strafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe einen Rechtsbeistand im Sinne von Artikel 127 Absatz 5 mit ihrer Verteidigung zu betrauen (Wahlverteidigung) oder, unter Vorbehalt von Artikel 130, sich selber zu verteidigen (Art. 129 Abs. 1 StPO).

Sofern kein Fall von notwendiger Verteidigung vorliegt, kommt Max damit ein Wahlrecht zu: Entweder er verteidigt sich selbst oder er mandatiert einen Rechtsanwalt i.S.v. Art. 127 Abs. 5 StPO.

Die notwendige Verteidigung ist in Art. 130 StPO geregelt. Vorliegend ist keiner der Punkte einschlägig. Weder wurde Max in Untersuchungshaft genommen (lit. a), noch droht ihm eine Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Massnahme oder Landesverweisung (lit. b) für die angeklagte üble Nachrede. Gründe in der Person von Max, die eine Selbstverteidigung erschweren würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich (lit. c). Die österreichische Staatsbürgerschaft allein ist noch nicht ausreichend, um ihm wegen «Fremdheit» einen Verteidiger aufzudrängen. Die Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 337 StPO in diesem Fall nicht verpflichtet, persönlich vor Gericht aufzutreten (lit. d). Hinweise für ein abgekürztes Verfahren (lit. e) liegen vorliegend nicht vor. Sollte es aber so weit kommen, müsste Max eine Verteidigung bestellt werden, sofern er bis dahin nicht schon selbst eine bestellt hat.

Damit stehen Max zum Zeitpunkt der Vorladung noch beide Optionen offen. Er kann sich mit anderen Worten selbst verteidigen oder einen Rechtsanwalt mandatieren.

Sollte er sich dafür entscheiden, einen Rechtsanwalt zu mandatieren, so stellt sich weiter die Frage, ob Max Anspruch auf eine amtliche Verteidigung hat, womit er (zumindest vorläufig) keine Anwaltskosten zu bezahlen hätte. Dies ist der Fall, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO).

Mittellosigkeit oder Bedürftigkeit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann gegeben, wenn die beschuldigte Person die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt

Vorliegend ist über Max's Verhältnisse nichts bekannt. Sollte er sich in sehr prekären Verhältnissen befinden, könnte die Mittellosigkeit bejaht werden. Ansonsten scheidet es bereits hier und er hätte seine Verteidigung im Falle des Unterliegend selbst zu bezahlen (vgl. Art. 429 StPO).

Eine Abschätzung der zu erwartenden Tagessätze ist in diesem frühen Verfahrensstadium noch schwierig, aber auch nicht zwingend nötig, wenn sich begründen lässt, dass das Verfahren komplexe Fragen aufwirft, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen ist. Zur Notwendigkeit der amtlichen Verteidigung könnte argumentiert werden, dass es sich vorliegend um eine rechtlich komplizierte Frage handelt, die auch in der Rechtsprechung noch



nicht abschliessend behandelt wurde bzw. zu der es mehrere vertretbare Ansichten gibt. Max könnte daher mit guten Chancen geltend machen, dass er juristische Unterstützung benötigt. Je nach voraussehbarer Strafhöhe und Mittellosigkeit könnte Max somit beantragen, seine Verteidigung als amtliche Verteidigung einzusetzen.



Aufgabe 4: Wie beurteilen Sie Philips Antrag auf Opferstellung? Was würden Sie ihm raten, damit er seinen Wunsch durchsetzen kann? Erklären Sie ihm seine Möglichkeiten.

(Total 7 Punkte)

Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 116 Abs. 1 StPO). Jedes Opfer ist damit gleichzeitig auch geschädigte Person, aber nicht jede geschädigte Person ist auch gleichzeitig Opfer im Sinne der StPO.

Zwar kann eine Ehrverletzung wie vorliegend die üble Nachrede durchaus die psychische Integrität einer Person beeinträchtigen. Es ist allerdings anerkannt, dass bei Straftaten gegen die Ehre dem Betroffenen nur bei aussergewöhnlich schweren Fällen Opfereigenschaft zukommt (BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, Art. 116 StPO N 11 m.w.H.). In Anbetracht dessen, dass Max «nur» für die Verbreitung des ursprünglichen Posts verantwortlich war und dieser bei den Freunden von Max zudem keine Wirkung erzielt zu haben scheint, dürfte Philip hier keine Opferstellung zukommen. Philip ist daher als geschädigte Person zu behandeln. Damit fallen die speziellen Opferrechte nach Art. 117 StPO ausser Betracht.

Als geschädigte Person ist Philip grundsätzlich bloss «anderer Verfahrensbeteiligter» i.S.v. Art. 105 StPO und nicht «Partei» i.S.v. Art. 104 StPO. Ihm kommen daher als Geschädigter keine Parteirechte im Verfahren zu – unter Vorbehalt von Art. 105 Abs. 2 StPO.

Allerdings ist die Stellung sowohl als Opfer als auch als bloss geschädigte Person nicht zielführend für Philip, wenn er Gerechtigkeit will, da er sich in beiden Fällen nicht aktiv am Verfahren beteiligen kann.

Wenn er sich aktiv am Verfahren beteiligen will, steht ihm aber die Möglichkeit offen, sich als Privatkläger (Art. 118 StPO) zu konstituieren, womit er Partei würde (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatkläger hat er die Möglichkeit, sich kumulativ oder alternativ als Straf- und/oder als Zivilkläger zu konstituieren (Art. 119 Abs. 2 StPO). Durch die Stellung des Strafantrags hat er sich grundsätzlich bereits konstituiert (vgl. Art. 118 Abs. 2 StPO), wobei er noch präzisieren müsste, ob er Straf- oder Zivilklage oder beide anstrebt. Sollte Philip sich zum Strafpunkt äussern wollen, was aufgrund dessen, dass er «Gerechtigkeit» sehen will, anzunehmen ist, so müsste er sich zumindest im Strafpunkt als Privatkläger konstituieren. Gleichzeitig oder alternativ könnte er allfällige Zivilforderungen (z.B. auf Schadenersatz / Genugtuung) adhäsionsweise geltend machen, womit ihm ein separates Zivilverfahren erspart würde (Art. 122 StPO).

Es ist Philip daher zu raten, sich zumindest im Strafpunkt als Privatkläger zu konstituieren. Falls er durch das Delikt einen Schaden erlitten hat, sollte er sich auch im Zivilpunkt als Privatkläger konstituieren, um einen Schaden adhäsionsweise geltend zu machen.